



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2013 (22.02)
(OR. fr)**

6678/13

**JUR 82
COUR 15**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

Nr. Vordok.: 6675/13 JUR 81 INST 86 COUR 14 + ADD1

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Erstellung einer Liste von drei Richtern
ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst

1. Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung Nr. 741/2012¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I lautet wie folgt: "*Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem in Artikel 257 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezeichneten Verfahren den Fachgerichten Richter ad interim beiordnen, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen. In diesem Fall legen das Europäische Parlament und der Rat die Voraussetzungen, unter denen die Richter ad interim ernannt werden, deren Rechte und Pflichten, die Einzelheiten ihrer Amtsausübung und die Umstände fest, unter denen das Amt endet.*"

¹ ABl. L 228 vom 16.1.2012, S. 1.

2. Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 979/2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union² erstellt der Rat, der einstimmig beschließt, auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs eine Liste von drei Personen, die zu Richtern ad interim ernannt werden. Diese Richter werden aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgewählt, die sich zur Verfügung des Gerichts für den öffentlichen Dienst halten können. Sie werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; die Wiederernennung ist zulässig. In dieser Liste wird darüber hinaus die Reihenfolge festgelegt, in der die Richter ad interim dazu bestellt werden, ihre Amtstätigkeit auszuüben.
3. Der Präsident des Gerichtshofs hat am 10. Dezember 2012 seine Empfehlung übermittelt³.
4. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Erstellung einer Liste von drei Richtern ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst ist beigefügt.

² ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 83.

³ Dok. 6675/13 JUR 81 INST 86 COUR 14 + ADD1.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Erstellung einer Liste von drei Richtern ad interim
des Gerichts für den öffentlichen Dienst**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seinen Anhang 1, geändert durch die Verordnung Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012, insbesondere Artikel 1 Nummer 7,

gestützt auf die Verordnung Nr. 979/2012 vom 25. Oktober 2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, insbesondere Artikel 1,

gestützt auf die Empfehlung des Präsidenten des Gerichtshofes vom 10. Dezember 2012,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seinem Anhang 1, geändert durch die Verordnung Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012, können den Fachgerichten Richter ad interim beigeordnet werden, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen.
- (2) Die Verordnung Nr. 979/2012 vom 25. Oktober 2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, insbesondere Artikel 1, sieht vor, dass der Rat, der einstimmig beschließt, auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs eine Liste von drei Personen erstellt, die zu Richtern ad interim ernannt werden. Diese Richter werden aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgewählt, die sich zur Verfügung des Gerichts für den öffentlichen Dienst halten können. Sie werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; die Wiederernennung ist zulässig. In dieser Liste wird darüber hinaus die Reihenfolge festgelegt, in der die Richter ad interim dazu bestellt werden, ihre Amtstätigkeit auszuüben.
- (3) Diese Bestimmungen sollten angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Liste von drei Richtern ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst erstellt. In der Liste sind folgende Personen aufgeführt:

- Herr Tagaras, ehemaliger Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst;
- Herr Meji, ehemaliger Richter des Gerichts;
- Frau Trstenjak, ehemalige Generalanwältin des Gerichtshofs und ehemalige Richterin des Gerichts.

Die Liste ist in der Reihenfolge festgelegt, in der die Richter ad interim gegebenenfalls dazu bestellt werden, ihre Amtstätigkeit auszuüben

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
